



Genehmigung bestimmter Tiereingriffe BIO ab 01.01.2020

Liebe Biobäuerin, Lieber Biobauer,

Wie bereits medial in diversen Zeitungen oder auch in Schreiben der Landwirtschaftskammer berichtet wurde und wird, sind bestimmte Eingriffe an Tieren auch weiterhin erlaubt.

Mit 01.01.2020 ändert sich jedoch das Genehmigungsverfahren!

Für folgende Eingriffe ist eine **betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung** zu beantragen, die sich nicht auf Einzeltiere, sondern eben auf den gesamten Betrieb bezieht und rechtzeitig vor dem ersten Eingriff 2020, bei der zuständigen Landesbehörde eingebracht werden muss:

- **Entthornung bei Kälbern bis zu einem Alter von 6 Wochen**
- **Entthornung bei weibl. Kitze (zur Milcherzeugung) bis zu einem Alter von 4 Wochen**
→ Eigenbedarfs-/Hobbytiere sind nicht betroffen
- **Kupieren des Schwanzes bei weibl. Zuchtlämmern bis zu einem Alter von 7 Tagen**
Hierfür ist zusätzlich eine Bestätigung des Tierarztes über die betriebliche Notwendigkeit des Eingriffs notwendig, die für die Bio-Kontrolle am Betrieb aufliegen muss.
→ Eigenbedarfs-/Hobbytiere sind nicht betroffen

Diese gesamtbetrieblichen Anträge sind dann, mit Erhalt des von der zuständigen Behörde bestätigten Antragsformulars, für die kommenden 3 Kalenderjahre gültig (längstens bis 31.12.2022). Natürlich müssen in dieser Zeit die Eingriffe und verwendeten Medikamente, auch einzeltierbezogen dokumentiert werden. Danach ist wieder zeitgerecht ein neuer Antrag zu stellen.

Antragsstellung:

- Das zur Antragsstellung erforderliche Formular (es muss ausschließlich dieses Formular verwendet werden) sowie die Ausfüllhilfe und die Liste mit Kontaktdaten der zuständigen Behörden, finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/Bioformulare.html>
- Der Antrag muss an die zuständige Behörde (siehe Auswahlfeld, Word-Formular für die elektronische Befüllung), bestenfalls digital, übermittelt werden → Antrag ausdrucken, vollständig ausfüllen, unterschreiben, einscannen und an die zuständige Behörde mailen
- Sobald die Behörde das Formular erhalten hat, wird ein elektronisches Antwortschreiben erstellt, welches der Kontrollstelle bereitgestellt werden muss. Die Angaben am Antragsformular werden bei der Bio-Kontrolle vor Ort auf Plausibilität hin überprüft
- Achtung: es wird von der Behörde kein Bescheid ausgestellt

Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt werden, damit die weitere Bearbeitung möglich ist.

Besonders möchten wir Sie auf den Punkt „Konkrete Begründung“ (Antrag, Seite 2 ganz oben) hinweisen, bei welchem Sie bitte genau anführen müssen, warum auf diesen Eingriff nicht verzichtet werden kann. Es ist hier eine schlüssige Erklärung anzuführen.

Mögliche Angaben hierzu finden Sie unter:

<https://ooe.lko.at/eingriffe-bei-bio-tieren-ab-1-j%C3%A4nner-2020-genehmigungspflichtig+2500+3057039>

Beachten Sie außerdem:

Für das **Einziehen des Nasenrings bei Zuchtstieren** und die **Enthornung von Kälbern älter als 6 Wochen bzw. Rindern**, ist ein Antrag auf fallweise Ausnahmegenehmigung für das Einzeltier, an die zuständige Behörde zu stellen.

Das Antragsformular erhalten Sie ebenfalls über den Link:

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/Bioformulare.html>

Die Entscheidung der Behörde wird Ihnen per Bescheid übermittelt, welcher für die Bio-Kontrolle bereitzuhalten ist.

Ihr Team der BIKO TIROL

Kontrollservice BIKO Tirol
Wilhelm-Greil-Strasse 9
6020 Innsbruck

Mail: office@biko.at
Tel.: 059292/3100